

LESEFASSUNG

Gemeinde Tirpersdorf

Hauptsatzung
der Gemeinde Tirpersdorf

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Hauptsatzung	20.03.2002	21.03.2002	11.-23.04.2002 (FP 09.04.2002)	18.04.2002

Auf Grund des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tirpersdorf am 20. März 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I

§ 1

Name, Gebiet und Organe der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Tirpersdorf besteht aus den ortsteilen Altmannsgrün, Brotenfeld, Droßdorf, Juchhöh, Lottengrün, Obermarxgrün, Schloditz und Tirpersdorf.
- (2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz im Ortsteil Tirpersdorf.
- (3) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Absatz 2 SächsGemO mit 12 Gemeinderäte festgesetzt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, welcher sowohl beschließende als auch beratende Funktion hat.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Dem beschließenden Ausschuss wird das Entscheidungsrecht anstelle des Gemeinderates zur dauernden Wahrnehmung übertragen:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen;
3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen;
4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

(4) In allen anderen Angelegenheiten der Gemeinde, die einer Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen, wird der Ausschuss in Einzelfällen von besonderer Bedeutung nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder auf Antrag des Bürgermeisters beratend tätig.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 3. die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften;
 4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu 50 % einer Monatsvergütung;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 150 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro und höchstens 6 Monaten;

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 500 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung oder Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden oder beweglichen Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall diesen Betrag von 2.500 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Gleichstellungsbeauftragte haben die Aufgabe, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage der Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tirpersdorf vom 04. August 1994 mit die dazu erlassenen 1. Änderungssatzung vom 04. März 1999 außer Kraft.